



GEMEINDE SITTERSDORF



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, zum Voranschlag 2026

1. Wesentliche Kennzahlen zum Voranschlag:

20815 Sittersdorf		VA 2026	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)								
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamt-haushalt	850	851	852	853	854	858	859	820
EHH Erträge	21	4.589.300	5.669.000	189.600	504.300	385.800	0	0	0	0	307.400
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	473.000	624.700	65.100	86.600	0	0	0	0	0	8.500
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	61.500	96.800	0	0	35.300	0	0	0	0	0
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenerersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EHH Erträge - bereinigt		4.054.800	4.947.500	124.500	417.700	350.500	0	0	0	0	298.900
EHH Aufwendungen	22	4.878.200	5.842.100	199.700	420.900	343.300	0	0	0	0	367.100
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.500	1.500	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	517.600	752.200	111.200	123.400	0	0	0	0	0	15.300
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	35.100	35.100	0	0	0	0	0	0	0	0
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	64.500	71.400	6.900	0	0	0	0	0	0	10.100
EHH Aufwendungen - bereinigt		4.388.500	5.124.700	95.400	297.500	343.300	0	0	0	0	361.900
EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-333.700	-177.200	29.100	120.200	7.200	0	0	0	0	-63.000



GEMEINDE SITTERSDORF



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz
Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und
Fondsmanagement

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Gemeinde Sittersdorf
Herrn Bürgermeister Koller
9133 Sittersdorf 100A

LAND KÄRNTEN

Datum | 15.12.2025
Zahl | 03-VK132-VO-142751/2025-1
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte | Margit Huß
Telefon | 050 536-13050
Fax | 050 536-13000
E-Mail | abt3.post@ktn.gv.at

Seite | 1 von 2

Betreff:
Voranschlag 2026
Feststellung der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am 15.12.2025 wurde durch die Revisionsbediensteten der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“, Herrn Fabach und Frau Huß im Beisein der Finanzverwaltung und der Amtsleitung eine stichprobenartige Begutachtung des Entwurfes des Voranschlages 2026 vorgenommen.

1. Rechtsgrundlagen

Gemaß § 97 ist die Landesregierung berechtigt, sich im Wege des Bürgermeisters über jedwede Angelegenheit der Gemeinde zu unterrichten. Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Landesregierung im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die im Einzelfall verlangten Auskünfte zu erteilen und Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Erstellung des Voranschlages sind im 2. Hauptstück (§ 5 bis § 21) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes (K-GHG) geregelt.

Weiters wurden den Kärntner Gemeinden mit Schreiben der Abteilung 3 vom 17.10.2025, Zahl: 03-ALL-SO-13796/2025-4 die Rahmenbedingungen für die Erstellung des Voranschlages mitgeteilt.

2. Feststellungen:

Der vorgelegte Entwurf des Voranschlages 2026 weist nachstehendes Ergebnis der seitens der Abteilung 3 errechneten operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft (EFK) aus:

Zahl: 03-VK132-VO-142751/2025-1

Seite 2 von 2

20815 Sittersdorf		VA 2026
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
EHH Erträge	21	4.589.300
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	473.000
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	61.500
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	3331 (VC 0)	0
+ Annnützeneratz des K-BBF (Konto 3013)	Konto 3013	0
EHH Erträge - bereinigt		4.054.800
EHH Aufwendungen	22	4.878.200
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	1.500
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	517.600
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	35.100
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0)	2225 (VC 0)	0
- EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	Konto 7999	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0
+ FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	64.500
EHH Aufwendungen - bereinigt		4.388.500
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA0 ber.	-333.700
hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		

In der operativen hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft in Höhe von EUR -333.700,- sind bereits disponibile Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von EUR 483.400,- inkludiert. Die unbedeckten sonstigen investiven Maßnahmen (§ 15 K-GHG) in Höhe von EUR -5.500,- sind nicht enthalten.

Unter Einbeziehung der nicht bedeckten sonstigen investiven Maßnahmen erhöht sich die errechnete negative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft auf EUR -339.200,-. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf Punkt 2 des Schreibens der Abteilung 3 vom 17.10.2025, Zahl: 03-ALL-SO-13796/2025-4 verwiesen werden.

2. Aufforderung:

An den Bürgermeister ergeht seitens der Aufsichtsbehörde die Aufforderung die getroffenen Feststellungen bzw. das Begutachtungsergebnis dem Gemeinderat für die Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kärntner Landesregierung:
SGL Andreas Fabach



GEMEINDE SITTERSDORF



2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2026 wurde nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltführung erstellt. Dabei wurde bestmöglich auf die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geachtet.

Auch im Jahr 2026 wird großes Augenmerk auf das Mahnwesen gelegt, um eine bestmögliche Forderungseinbringung zu gewährleisten. Investitionen werden ohne zusätzliche Mittel (z.B. durch BZ a.R.) nicht mehr durchzuführen sein.

Das wesentlichste Ziel für das Jahr 2026 ist die Erhaltung der Liquidität und die Finanzierung des laufenden Betriebes.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Bei den Ausgaben für das Jahr 2026 hat man sich im Voranschlag annähernd an die tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2025 gehalten. Erhöhungen wurden grundsätzlich nur für Pflichtausgaben lt. gesetzlichen und externen Vorgaben vorgenommen, zusätzliche Ausgaben wurden im u.a. im Bereich des Glasfaserausbau sowie der öffentlichen Mobilität budgetiert. Ein Haushaltausgleich kann dennoch auch im Jahr 2026 nicht erreicht werden.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Erträge:	€ 5.669.000,00
Aufwendungen:	€ 5.842.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 173.100,00



GEMEINDE SITTERSDORF



Die Ergebnisrechnung stellt den Wertverbrauch (Aufwand), sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Ein negatives Ergebnis bedeutet, dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten inkl. der AfA aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Zu beachten gilt jedoch, dass hier auch die Gebührenhaushalte enthalten sind.

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

VA 2026

Einzahlungen	€ 5.326.900,00
<u>Auszahlungen</u>	€ 5.503.700,00
Geldfluss aus der VA-wirksamen Geburung:	€ - 176.800,00

Die Finanzierungsrechnung liefert Informationen über die Liquidität und Finanzierung der Gemeinde.

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages

Im Voranschlag 2026 wurden im Ergebnisvoranschlag sowie auch im Finanzierungsvoranschlag alle bisher bekannten anfallenden Kosten berücksichtigt. Ebenso wurden die investiven Vorhaben budgetiert. Das negativere Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr ist im wesentlichsten auf folgende Ausgaben bzw. fehlende Einnahmen zurückzuführen (Beträge gerundet):

- 15.000,00 „Mikro-ÖV“
- 10.000,00 „Schülerbeförderung“
- 30.000,00 „Umlagen Sozialhilfe“
- 16.000,00 „Betriebsabgang der Krankenanstalten“
- 21.000,00 „Glasfaseranschlüsse“
- 5.500,00 „Zeiterfassungssystem“
- 8.000,00 „GTS“
- 55.000,00 „Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung gem. § 28a FAG 2024“ (geringere Einnahmen)



GEMEINDE SITTERSDORF



Der Nachtragsvoranschlag wurde von der Gemeindeaufsicht am 15.12.2025 begutachtet. Die von der Gemeindeaufsicht berechnete hoheitliche Eigenfinanzierungskraft (ohne die kostendeckend geführten Betriebe Wasser, Kanal und Müll und ohne Erträge und Aufwendungen mit Projektbezug) ergibt einen negativen Saldo iHv **EUR -333.700,-**. Im Vergleich zum Voranschlag 2025 hat sich das bereinigte Ergebnis um rund EUR 50.000,- verschlechtert.

Auch weiterhin gilt, dass für jede Neuanschaffung und jedes gesonderte Projekt zusätzliches Geld zur Bedeckung lukriert werden muss. Auch sind Folgekosten (z.B. jährliche Wartungs- und Instandhaltungskosten) bei der Planung neuer Projekte zu berücksichtigen, da die Bedarfsszuweisungsmittel lt. aktuellem Stand in den nächsten Jahren geringer ausfallen werden.

5. Dokumentation zum Vermögen und der mittelfristigen Planung

Das Altvermögen wurde mit Hilfe des Moduls der SOT bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen anhand einer internen plausiblen Wertfeststellung.

Das Neuvermögen wurde mit Anschaffungskosten lt. Rechnung ins AVZ übernommen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Nutzungsdauertabelle lt. VRV 2015 (Anlage 7)

Eine Änderung der Nutzungsdauer wurde von uns nur bei den Kanalisationssanlagen nach Rücksprache mit dem Abwasserverband getroffen, da dieser der Kanalisation eine Nutzungsdauer von 65 Jahren beschienen hat.